Die Kammer in Sachsen
1550 - 1700

Auszug
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
bei der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität
zu Breslau.
vorgelegt von

Erich Tiesler
Referendar

1931.

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen K.-G., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Rosenstock-Hüssy.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Entwicklung der Kammer in Sachsen stellt einen Ausschnitt aus der Geschichte der deutschen territorialen Verwaltungsorganisationen dar. In ihr entfalten sich die großen, für die folgenden Jahrhunderte grundlegenden und Richtung weisenden Gedanken der Zentralisation und der Spezialisierung. Die Einsetzung der „Räthe in der Raitung", 1489, und die Einrichtung der Hofkammer, 1498, bauen auf der grundsätzlichen Trennung der Finanz- von der Hofverwaltung und innerhalb jener auf der Scheidung zwischen Verwaltung und Kontrolle auf.

In Sachsen bereitet sich die Entwicklung 1469 vor Das damals geschaffene Amt des Landrentmeisters faßt die gesamte Aemter- und die mit ihr verbundene Kassenverwaltung in einer einheitlichen Leitung zusammen. Die entscheidende Wendung setzt in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ein mit der Absonderung der Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft aus den Verwaltungsgeschäften des Hofrates. Der Träger dieser Entwicklung ist der 1556 eingesetzte Kammerrat. Die Kammersachen, eines der wichtigsten Gebiete der Hofverwaltung, werden aus dem allgemeinen Geschäftskreis des Hofrats herausgenommen und zu einem selbständigen Aufgabenbereich der Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft zusammengefaßt. Hans von Pomickau, der erste Inhaber des neuen Amtes, ist der vertrauteste Berater in den Finanzsachen. Er allein ist dazu berufen, dem Fürsten im Kreis seiner vertrauten Räte Vortrag zu halten, und seine Weisungen entgegenzunehmen und auszuführen. Der unmittelbare Verkehr des Kammerrates mit den Bittstellern und die Bekanntgabe der Entscheidungen durch ihn allein, sollen die Einheitlichkeit und Stetigkeit der Verwaltung sichern. Die Unvollkommenheit dieser neuen Einrichtung zeigt sich in dem Fehlen einer eigenen Kanzlei; der Rentmeister und der Kammersekretär besorgen die jeweils zu erledigenden schriftlichen Arbeiten.

Die Grundlage des Kammeramtes, das persönliche Vertrauensverhältnis zum Kurfürsten, das in den Urkunden von

1586/87 noch aufrecht erhalten ist, zeigt sich nach der Instruktion von 1589 wesentlich verändert. Den beiden Kammerräten ist bereits ein gewisser Kreis von Aufgaben zur selbständigen Bearbeitung überwiesen. In den dem Kurfürsten vorbehaltenen Sachen tritt an Stelle der früheren vertrauten Beratung der bloße Vortrag und stellenweise der schriftliche Bericht. Mit dem Streben nach Verselbständigung der neuen Verwaltung verbindet sich das Bemühen, den Einfluß fremder Hofstellen auszuschalten, um die Stetigkeit in der eigenen Arbeit zu sichern. Ein äußeres Kennzeichen dieser langsamen Entwicklung ist die Schaffung einer eigenen Kanzlei unter Aufsicht der beiden Räte, sie umfaßt Rentschreiber und Kopisten.

Die Spezialisierung in der Tätigkeit zeigt sich in der deutlichen Unterscheidung der drei Hauptgebiete: Verwaltung der Aemter und Hofämter, Berg- und Hüttenwesen und, beide verbindend, die eigentliche Kammerverwaltung als Einnahme- und Ausgabestelle. Während die Kammerräte in der Aemterverwaltung neben dem Rentmeister tätig sind und nur ein Aufsichtsrecht über die Kontrolltätigkeit des Letzteren ausüben, steht ihnen in der Berg- und Hüttenverwaltung ein unmittelbarer Einfluß auf die ihnen unterstellten Beamten zu. In der Kassenverwaltung zeigt sich bereits eine gewisse selbständige Anordnungsbefugnis, dagegen ist ihr Einfluß auf die Tätigkeit in diesem Abschnitt nur mittelbar, sie prüfen die vom Rentmeister vorher nach ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit durchgesehene Kammerrechnung des Kammermeisters.

Für die weitere Entwicklung bedeutet die Kammerordnung von 1594 einen wichtigen Fortschritt. Bereits die Einrichtung einer eigenen, außerhalb der Kanzlei liegenden Kammerstube und die Bereitstellung eines besonderen Schreibpersonals mit genauer abgeteilten Aufgaben, zeigen deutlich die fortschreitende Verselbständigung der Kammerverwaltung. In der inneren Organisation weist die Vereinigung der Kammerräte und des Rentmeisters zu einem Kollegium, in dem jeder von ihnen mit eigener Verantwortlichkeit arbeitet, den Weg zur Zentralisierung der Verwaltung. Die Erweiterung der selbständigen Tätigkeit, die Begrenzung der Vorträge auf besonders wichtige Aufgabengebiete und die notwendige gütliche Verhandlung mit dem Hofrat in Fragen der sachlichen Zuständigkeit lassen für die Kammer die langsame Herausbildung eines ihr eigenen Wirkungskreises erkennen. Die Entwicklung

zur Vollständigkeit zeigt sich besonders in der von den Kammerräten und dem Rentmeister gemeinsam zu führenden und zu beaufsichtigenden Aemter- und Kassenverwaltung und in ihren einzelnen Vorschriften über Art und Inhalt der Rechnungslegung. Allein die Prüfung der Kassenrechnung bleibt dem kurfürstlichen Administrator vorbehalten. In der Verwaltung der Bergwerke und Hütten, in denen allein die Kammerräte mit Unterstützung der Bergräte und des Kammermeisters tätig sind, hat sich der Landesherr eine größere Einwirkungsmöglichkeit gewahrt.

Die zweite Periode in der Entwicklung der Kammerbehörde wird durch die Urkunden von 1629 und 1658 gekennzeichnet. Die hier zuerst gebrauchte Bezeichnung „Kollegium“ für die Kammerräte und den Rentmeister zeigt die Notwendigkeit, der ständig wachsenden Entwicklung auch nach Außen einen erkennbaren Ausdruck zu verleihen. Die Einsetzung des Präsidenten an Stelle des früheren ältesten Kammerrates gibt der neuen Verwaltungstelle einen Repräsentanten im Verkehr mit den anderen Stellen der Hofverwaltung und dem Kurfürsten. Sie bezeichnet zugleich den Weg für eine Differenzierung unter den Mitgliedern des Kammerkollegiums. Die wachsende Verselbständigung des Aufgabenkreises und die nur allgemein gegebene Bezeichnung ihres Wirkungskreises sind ein Beweis für die stärker werdende Entwicklung zur „Behörde“. Im Verkehr mit dem Kurfürsten ist das frühere Vertrauensverhältnis durch die stärker hervortretenden schriftlichen Berichte noch weiter gelockert worden. Innerhalb des Kollegiums bereitet die Einführung der schriftlichen neben der mündlichen Beratung eine geschäftsmäßige Regelung ihrer Zusammenarbeit vor. Die Uebertragung der Kammeranweisungen auf die Kammerräte und später den Rentmeister führt zu einer verwaltungsmäßigen Scheidung zwischen den Aufgaben der Räte und des Rentmeisters.

Die bisher als Ziel bewahrte Einheitlichkeit der Kammer- und der mit ihr verbundenen Kassenverwaltung ist in der Zeit von 1623—1658 vorübergehend eingeschränkt worden. Von kurzem Bestand sind die besonderen „Cammer Expeditionen“ aus den Jahren 1622, 1623 und die mit einer Sonderverwaltung betraute „Geheime Einnahme“ von 1629. Parallel mit der letzten Erscheinung geht die Absplitterung besonderer Einnahmequellen aus der Rentkammer.

Zu einer Auseinandersetzung zwischen entgegengesetzten Verwaltungsgrundsätzen führten die 1657 getroffenen Anordnungen, das Vermögen der Aemterverwaltung der Kontrolle eines Einzelnen, des Kammerrats von Haugwitz, zu übertragen und die Einnahmen für das kurfürstliche Deputat aus der allgemeinen Kassenverwaltung abzusondern. Die erste Maßnahme schien gerechtfertigt nach der Mißwirtschaft in den Aemtern; ihr zu steuern war Haugwitz eingesetzt worden. Die zweite Anordnung kam aus der Notwendigkeit, gewisse, im voraus zahlenmäßig festgelegte Einnahmen für die Hofstatt, den Haushalt des Kurfürsten, zu sichern. Beide Maßnahmen erscheinen als Ausdruck, der dringend notwendig gewordenen Aufgabe, die Aemter- und die Hofverwaltung zu reformieren. Die Ziele sind die Steigerung der Einnahmen und die Beschränkung der Ausgaben durch jene. Die Einnahmen scheiden sich nach ihrem Ursprunge: die Gutsverwaltung der Aemter bringt die regelmäßigen, auch der Höhe nach im voraus zu berechnenden Einkünfte, sie müssen durch eine wirksame Erfolgswirtschaft gesteigert werden. Die Herrschaft über das Gebiet: Zoll, Schiffs- und Bergregal erschließen die nicht regelmäßig zu erwartenden Einnahmen. Sie zu erhöhen, muß das Ziel einer Förderung von Handel und Verkehr sein. Hauswirtschaft und öffentliche Wirtschaft sind in einer Verwaltung vereint. Beide Arten von Einnahmen erscheinen in einem Haushaltsplan, „bilance", dessen Bedeutung für eine sorgfältige Haushaltung, als solche ist die fürstliche Hofhaltung noch um 1660 anzusehen, jetzt voll erkannt wird. Der Scheidung der Einnahmen entspricht die Trennung der Ausgaben, der Ordinar- und der Extraordinarausgaben. Als dritte Einnahmequelle wird das Darlehn erkannt, da die für die Aemterverwaltung erstrebte Erfolgswirtschaft mit einer Belastung der örtlichen Verwaltung durch Anweisungen unvereinbar ist. Die Maßnahmen von 1657 sind nur von vorübergehender Dauer. Die Instruktion von 1658 überträgt die Aemterverwaltung uneingeschränkt wie bisher der gemeinschaftlichen Aufsicht und Kontrolle der Kammerräte und des Rentmeisters. Die Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft der Kasse unterstehen wieder der unmittelbaren Anweisung und Beaufsichtigung durch das Kammerkollegium.

Die Urkunden von 1670 bis 1711 schließen die bisher verfolgte Entwicklung ab. DieKammer wird in derInstruktion vom 13. 8. 1670 zum ersten Male als Behörde anerkannt, sie ist dem

Hofrat mit einem eigenen nur ihr zur selbständigen und verantwortlichen Tätigkeit zugewiesenen Aufgabenkreis gleichgestellt. In der Schlichtung von Inszidentfragen durch eine über beide Hofstellen gesetzte Instanz, den Geheimen Rat, und in den besonderen Formen für die Art des Verkehrs mit den übrigen Verwaltungsstellen kennzeichnet sich die Fortbildung der Kammer zur Behörde. In der Urkunde von 1711 bestimmt diese Entwicklung auch das Verhältnis zum Kurfürsten; das frühere, wenn auch schon stark zurückgedrängte Vertrauensverhältnis zu ihm ist völlig gelöst, er hat gegenüber der Kammer ein eigenes „Ressort" der ihm allein vorbehaltenen, der Kammer verschlossenen Angelegenheiten. In den weniger wichtigen Fragen beschränkt sich der Vortrag der Kammerräte auf Gutachten und auf Vorträge zu bestimmten Audienzstunden. In die weiter fortschreitende Spezialisierung der Aufgaben fügen sich zwei neue Aemter ein, der Kammerprokurator zur Vertretung des fürstlichen Kammerinteresses in Prozessen vor dem Hofrat, und der Kammerkonsulent für die Beratung des Kollegiums in rechtlichen Fragen.

Die Differenzierung unter den Mitgliedern der Kammer ist durch die Einführung eines neuen Titels im Jahre 1711, des Vizekammerpräsidenten, weiter fortgeschritten. Dem Präsidenten kommt durch seine Befugnis, an die Kammer unüberprüfbare, nach eigenem Ermessen auszustellende Anweisungen zu erlassen, unter seinen Mitarbeitern eine überragende Stellung zu. Seine Anweisungen beanspruchen durch das Verbot der Nachprüfung für sich die Vermutung, mit den erlassenen Ordnungen übereinzustimmen. In der Kassenverwaltung wird die Rechnungsprüfung allein dem Rentmeister zur selbständigen verantwortlichen Tätigkeit übertragen; die Kammerräte sind nur in wichtigen Fragen hierzu berufen. Die Spezialisierung der Aufgaben zeigt sich auch innerhalb der Aemterverwaltung. Die im Jahre 1700 neu eingesetzten Landkammerräte übernehmen in ihren örtlich abgegrenzten Bezirken die Kontrolle der Verwaltung und entlasten auf diese Weise das Kammerkollegium, das jetzt nur noch die Oberaufsicht über die Kommissare ausübt und sich mit größerer Sorgfalt den notwendig werdenden allgemeinen Verwaltungsanordnungen widmen kann; die Kammer betätigt sich im besonders starken Maße als verwaltende Behörde.

Die Spezialisierung der Aufgaben drängt dazu, von der allgemeinen Kassenverwaltung besondere Kassen abzulösen. Nachdem bereits 1656 die Oberkämmerei geschaffen worden ist, folgt 1660 die Einrichtung der Geheimen Rentkammer. Ihr werden besondere Einnahmen vorbehalten mit dem Ziel, die Ausgaben für den Kurfürsten und seine Familie zu sichern. Ihr fällt also die Aufgabe zu, die private Wirtschaftsführung der fürstlichen Familie — im Gegensatz zur allgemeinen Hofverwaltung der Kammer — zu vereinheitlichen. Den Abschluß bringt die 1706 eingesetzte Hofkasse; sie löst auch die Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft der Hofverwaltung im engeren Sinne ab und überläßt der Kammer im wesentlichen nur noch die „öffentliche" Verwaltung.

Die bisher in der Rentkammer vereinigte Verwaltung und Kontrolle werden durch die Begründung der Oberrechenkammer im Jahre 1706 getrennt, die Rechnungskontrolle wird von jetzt an einer selbständigen Behörde, die im Gegensatz zur Kammer eine straffe, bürokratische Verfassung zeigt, übertragen. Aus der Kontrolltätigkeit entsteht durch besonders ausgewählte Formen eine Rechtsprechung über die Verwaltung der einzelnen Kassen, ausgeübt von unparteiischen Beamten. Den Abschluß der bisher verfolgten Entwicklung zeigt das General-Akziskollegium, errichtet am 29. Mai 1706. Die ihm übertragene Verwaltung und Einziehung der „General Consumtions-Accise" bedingt die Ausbildung eines eigenen Verwaltungsstrafrechts und bereitet die Entwicklung eines besonderen Verwaltungsrechtes vor.

Die bisherige Schilderung der Entwicklung der Organisation der sächsischen Verwaltung zeigt in ihrem Abschluß als Ergebnis die Entwicklung selbständiger Behörden mit festem kollegialem oder bürokratischem Aufbau, die Herausbildung zu bestimmt begrenzter Zuständigkeit, und als wichtiges Ergebnis die Unterscheidung zwischen Verwaltung und Kontrolle und innerhalb der ersteren die Anfänge zur Entwicklung eines besonderen Verwaltungsrechtes und der zu ihr gehörigen Rechtsprechung.

Lebenslauf.

Ich wurde am 27. März 1901 in Löwen, Kreis Brieg, als Sohn des Justizinspektors Paul Tiesler und seiner Ehefrau Emma, geb. Rodestock, geboren. Im März 1921 bestand ich die Abschlußprüfung an der städt. katholischen Oberrealschule in Beuthen OS. Nachdem ich zwei Jahre als Banklehrling und Steuersupernumerar tätig gewesen war, bezog ich im Sommersemester 1923 die Universtität Breslau. Im Wintersemester 1924/25 und im Sommersemester 1925 studierte ich in Leipzig. Im Dezember 1926 bestand ich vor dem Oberlandesgericht in Breslau das Referendarexamen. Am 23. Februar 1928 fand das Rigorosum statt.

Ich bin z. Zt. Referendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau.